

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1875 „Wohnen Am Sauerwinkel/Südstrücken“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Grundstück Südstrücken 37 A im Stadtteil Oberricklingen. Er wird begrenzt durch die Straßen Südstrücken und Am Sauerwinkel. Der in den Bebauungsplan integrierte Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst die südliche Teilfläche des Grundstücks Südstrücken 37 A mit einer Größe von ca. 1.020 m².

Der auf dem Grundstück befindliche Garagenhof soll durch ein drei- bis viergeschossiges Wohngebäude mit ebenerdigen Parkplätzen ersetzt werden. Da das Vorhaben nach den Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans Nr. 307 nicht verwirklicht werden kann ist eine Änderung des Planungsrechts erforderlich. Es handelt sich um einen B-Plan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Umgebung des Plangebietes ist durch heterogene Bebauung geprägt. Westlich grenzen ein bis zu neugeschossiges Wohnhaus und ein großer Garagenhof an. Nördlich befindet sich eine Zahnarztpraxis. In östlicher und südlicher Richtung grenzen Wohngebiete mit Einzel- und Doppelhäusern an.

Aufgrund der Flächenstruktur besitzt das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für den Naturschutz. Innerhalb des Gebietes sind keine besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen. Es sind keine Vorkommen von besonders geschützten oder planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten bekannt.

Im Südosten des Plangebietes steht ein großer, ökologisch bedeutsamer und stadtbildprägender Bergahorn. Der Bergahorn besitzt ein hohes Potenzial als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Vögel. Der Baum ist prägend für den Charakter des Straßenraumes und besitzt eine Bedeutung für die Klimaregulation.

Der westliche Teil des Plangebietes umfasst einen Garagenhof und ist nahezu vollständig versiegelt. Entlang der Straßen Am Sauerwinkel und Südstrücken befinden sich Rasenflächen, die einen teilweise ruderalisierten Charakter aufweisen. Diese Flächen besitzen eine Bedeutung für den bioklimatischen Ausgleich und tragen zur Versickerung von Niederschlagswasser bei. Auf der Rückseite der Garagen finden sich zudem mehrere Sträucher.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die Planung sieht die Entfernung des Bergahorns vor. Als Ersatz wird an der Straßenecke ein neuer Bergahorn (Hochstamm, Stammumfang 45-50 cm) gepflanzt. Weitere Baumpflanzungen erfolgen in Form von einer Eberesche und zwei Feldahornen (jeweils Hochstamm, Stammumfang 20-25 cm) im Bereich der Stellplätze. Die Baumpflanzungen sind in § 5 textlich festgesetzt. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen.

Durch die teilweise Überbauung der Rasenfläche führt die Planung zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung mit negativen Effekten für die Niederschlagsversickerung. Demgegenüber stehen die versickerungsfähige Gestaltung von Teilen der Stellplätze sowie die

Gestaltung von neuen Vegetationsflächen und die Eingrünung der Flächen mit Laubgehölzhecken. Zudem ist die Begrünung von Dachflächen vorgesehen. Auf diese Weise können die negativen Effekte für die Niederschlagsversickerung angemessen kompensiert werden.

Bei der Ausgestaltung der Dachbegrünung sind grundsätzlich heimische Pflanzenarten zu nutzen, da diese i.d.R. eine höhere Attraktivität u.a. für blütenbesuchende Insekten besitzen. Das ökologische Potenzial der extensiven Dachbegrünung lässt sich außerdem durch die Anlage von Nisthabitaten für Insekten (offensandige Bereiche, Totholzelemente u.a.) deutlich verbessern.

Private nichtüberbaubare Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Zufahrten, Stellplätze und Wege gärtnerisch anzulegen. Das Anlegen von sogenannten Kies-, Splitt- oder Schottergärten ist nicht als gärtnerische Fläche, sondern als versiegelte Fläche zu werten.

Laut Freiflächenplan und grünordnerischer Auseinandersetzung sollen fünf Fledermaus-Sommer- oder Ganzjahresquartiere sowie eine Nisthilfengruppe für mind. 6 Mauersegler an den Oberkanten der Neubaufassaden errichtet werden. Diese sehr begrüßenswerten Maßnahmen werden jedoch weder im B-Plan, VEP oder in der Begründung erwähnt. Die Maßnahmen sind im VEP festzusetzen bzw. im Durchführungsvertrag zu sichern.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Grundsätzlich können im Plangebiet Vorkommen gefährdeter oder besonders geschützter Tierarten aber nicht ausgeschlossen werden. Die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung und sind auch auf der nachgelagerten Umsetzungsebene zu beachten.

Zeitnah vor dem Abriss der Garagen und vor Fällarbeiten sollten entsprechende Bestandsüberprüfungen durch Fachgutachter*innen durchgeführt werden. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden (z. B. Fledermausquartiere) müssen ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover ergriffen werden.

Erforderliche Baumfällungen sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen. Es können sich allerdings auch im Winter geschützte Arten auf den Flächen aufhalten (z.B. Igel), die ebenfalls dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG unterliegen.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten. Ein Fällantrag für den Bergahorn ist zum Zeitpunkt der Bauantragstellung beim Fachbereich Umwelt und Stadtgrün zu stellen.

Hannover, 27.05.2021

67.70 Rü